

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/2145 –**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. November 1997 über die Staatsangehörigkeit

A. Problem

Seit dem Haager Übereinkommen über einzelne Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen aus dem Jahre 1930 gibt es immer mehr völkerrechtliche Instrumente, die Vorschriften zum Staatsangehörigkeitsrecht enthalten. Der Europarat befasst sich seit über 30 Jahren mit Staatsangehörigkeitsangelegenheiten. 1963 wurde das Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht der Mehrstaater zur Unterzeichnung aufgelegt. Seitdem wurde jedoch immer deutlicher, dass dieses Übereinkommen verschiedene, im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit stehende Probleme, insbesondere im Bereich mehrfacher Staatsangehörigkeit, nicht ausreichend regelt. Einige dieser Probleme waren Gegenstand von Änderungs- und Zusatzprotokollen aus dem Jahre 1977 und 1993. Im Hinblick auf die Entwicklungen im innerstaatlichen und internationalen Recht erscheint es angezeigt, alle Aspekte der Staatsangehörigkeit in einem einzelnen Übereinkommen zusammenzufassen. Verschiedene Aspekte, die sich aus den seit 1989 in Mittel- und Osteuropa eintretenden demokratischen Veränderungen ergaben, unterstrichen die Notwendigkeit eines neuen Staatsangehörigkeitsübereinkommens, zumal fast alle diese Staaten neue Staatsangehörigkeits- und Ausländergesetze entwerfen. Das Bestehen eines Europaratsübereinkommens stellt in diesem Bereich einen wichtigen Maßstab dar. Dies gilt insbesondere bei Auflösung eines Staates. Dieses Übereinkommen befasst sich daher u. a. mit Themen wie der Vermeidung von Staatenlosigkeit und den Rechten von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in den betreffenden Gebieten. Die in diesem Übereinkommen aufgenommenen Bestimmungen zielen darauf ab, einen Beitrag zu der fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts im Bereich der Staatsangehörigkeit zu leisten.

B. Lösung

Mit dem Vertragsgesetz sollen die in Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen für die Begründung der völkervertraglichen Bindung im Hinblick auf das Übereinkommen geschaffen werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs**C. Alternativen**

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

2. Vollzugaufwand

Es entsteht kein zusätzlicher Vollzugaufwand, da organisatorische Umstellungsarbeiten zur Umsetzung dieses Gesetzes nicht erforderlich sind.

E. Sonstige Kosten

Für die Wirtschaft und für Private wird das Gesetz kostenneutral sein. Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2145 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 28. Januar 2004

Der Innenausschuss

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast
Vorsitzende

Sebastian Edathy
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Ernst Burgbacher
Berichterstatter

**Bericht der Abgeordneten Sebastian Edathy, Norbert Geis,
Silke Stokar von Neuforn und Ernst Burgbacher**

Der Gesetzentwurf wurde in der 82. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. Dezember 2003 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 26. Sitzung am 28. Januar 2004 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und

CDU/CSU bei Abwesenheit der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 38. Sitzung am 14. Januar 2004 einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 28. Sitzung am 28. Januar 2004 abschließend beraten und ihm einstimmig zugestimmt.

Berlin, den 28. Januar 2004

Sebastian Edathy
Berichtersteller

Norbert Geis
Berichtersteller

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstellerin

Ernst Burgbacher
Berichtersteller